

BStGer RR.2011.8_a vom 12. Dezember 2011

Bundesstrafgericht, 2011-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.8_a

FR: TPF RR.2011.8_a du 12 décembre 2011

IT: TPF RR.2011.8_a del 12 dicembre 2011

Regeste

Berichtigung des Entscheides der (II.) Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 12. Dezember 2011 (Art. 40 Abs. 1 StBOG i.V.m. Art. 129 Abs. 1 BGG).

Erwägungen

E. 17

Juni 2005 (BGG; SR 173.110) sinngemäss gelten;

- gemäss Art. 129 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 40 StBOG die Beschwerdekammer die Erläuterung oder Berichtigung eines von ihr gefällten Entscheids vornimmt, wenn dessen Dispositiv unklar, unvollständig oder zweideutig ist, wenn seine Bestimmungen untereinander oder mit den Erwägungen im Widerspruch stehen, oder wenn es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält;

- es sich bei der vorgenannten Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in der Höhe von lediglich Fr. 10'000.-- um ein offensichtliches Versehen handelt, welches gemäss Art. 129 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 40 StBOG korrigiert werden kann; Dispositiv Ziffer 2 des Entscheids RR.2011.8-9 vom 12. Dezember 2011 entsprechend zu berichtigen und zudem die Rückerstattung des Restbetrages von Fr. 2'000.-- anzuordnen ist;

- für das vorliegende Verfahren weder Kosten noch Entschädigungen zuzusprechen sind.

- 3 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.